

Argumentationshilfe bei der Umstellung auf eine gemeinsame Schulbegleitung („Pooling“)

Rechtliche Hinweise und Musterwiderspruch

I. Anlass

Aus verschiedenen Bundesländern erreichen uns Berichte, wonach bislang individuell gewährte Schulbegleitungen künftig ganz oder teilweise durch eine gemeinsame Schulbegleitung (sogenanntes „Pooling“) ersetzt werden sollen oder bereits ersetzt wurden. Teilweise soll die Umstellung bereits zu Beginn des Schuljahres erfolgen, obwohl noch nicht geklärt ist, ob die gemeinsame Schulbegleitung den individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes bedarfsgerecht decken kann und für das Kind geeignet und zumutbar ist.

Diese Argumentationshilfe gibt Familien eine erste rechtliche Orientierung, erläutert typische Fallkonstellationen und gibt Hinweise für das weitere Vorgehen. Sie enthält außerdem einen Musterwiderspruch, der an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden sollte. Die Ausführungen ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Was bedeutet eine gemeinsame Schulbegleitung?

Eine Schulbegleitung (auch Inklusions- oder Integrationshilfe genannt) unterstützt Schüler:innen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen im Schulalltag. Sie hat keinen Lehrauftrag, sondern sichert die Teilhabe am Unterricht, indem sie z.B. Aufgaben erklärt, die Interaktion in der Klassengemeinschaft fördert oder bei Reizüberflutung kurze Entlastungspausen ermöglicht. Bei einer gemeinsamen Schulbegleitung („Pooling“) unterstützt eine Schulbegleitung mehrere Kinder gleichzeitig und nicht ausschließlich ein einzelnes Kind. Vorteile des Poolings können z.B. die Sicherstellung der Schulbegleitung bei Personalausfällen wegen Krankheit oder Urlaub sein.

2. Wann ist eine gemeinsame Schulbegleitung zulässig?

Verpflichtend ist eine gemeinsame Schulbegleitung immer dann, wenn Schüler:innen bzw. deren Eltern dies wünschen. Entspricht die gemeinsame Schulbegleitung nicht ihrem Wunsch, ist sie dennoch möglich, wenn sie den individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes deckt, für das Kind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Eine pauschale Umstellung von individueller auf gemeinsame Schulbegleitung allein aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ist daher nicht zulässig.

3. Wer ist der Kostenträger für die Schulbegleitung und wo ist der Anspruch auf Schulbegleitung geregelt?

Kostenträger für die Schulbegleitung bei Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung sind die **Träger der Eingliederungshilfe**. Der Anspruch auf Schulbegleitung richtet sich in diesem Fall nach §§ 99, 112 SGB IX.

Bei Kindern mit seelischer Behinderung sind die **Träger der Jugendhilfe** für die Schulbegleitung zuständig. Der Anspruch auf Schulbegleitung richtet sich in diesem Fall nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX.

Die Voraussetzungen, unter denen eine **gemeinsame Schulbegleitung** zulässig ist, sind in beiden Fällen gleich. Sie richtet sich nach § 112 Abs. 4 i.V.m. § 104 SGB IX. Für Kinder mit seelischer Behinderung gelten diese Vorschriften über die Verweisungsnorm des § 35a Abs. 3 SGB VIII.

III. Mögliche Fallkonstellationen

Wird an einer Schule ein Pooling-Modell eingeführt und infolgedessen die bisherige 1:1-Betreuung auf eine gemeinsame Schulbegleitung umgestellt, handelt es sich regelmäßig um eine wesentliche Änderung der bisherigen tatsächlichen Verhältnisse. Ob diese eine Aufhebung oder Änderung des bisherigen Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X erfordert, hängt davon ab, was mit dem bisherigen Bescheid konkret bewilligt wurde.

1. Die Umstellung wird angekündigt oder unmittelbar umgesetzt

Teilt die Schule oder der Leistungserbringer eine Umstellung auf eine gemeinsame Schulbegleitung mit oder wird diese bereits umgesetzt, sollten Eltern zunächst den bisherigen Bewilligungsbescheid und die konkrete Ausgestaltung der Umstellung prüfen. Insbesondere sollte geklärt werden, **wer die Umstellung veranlasst hat, auf welcher Grundlage sie erfolgt und ob sie den Inhalt der bewilligten Leistung verändert**.

Wird die gemeinsame Schulbegleitung tatsächlich umgesetzt, empfiehlt es sich außerdem, die tatsächliche Ausgestaltung möglichst genau zu dokumentieren. Von Bedeutung können insbesondere die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder, die Qualifikation der Begleitpersonen, die tatsächliche Verfügbarkeit der Unterstützung sowie konkrete Auswirkungen auf das Kind sein. Für eine spätere rechtliche Prüfung können insbesondere dokumentierte Situationen hilfreich sein, in denen die notwendige Unterstützung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stand.

Wenn die Umstellung den Inhalt der bisher bewilligten Leistung verändert und hierfür kein entsprechender Änderungs- oder Aufhebungsbescheid vorliegt, sollten Eltern den Leistungsträger darauf hinweisen und die weitere Gewährung der bisher bewilligten Leistung verlangen. Wollen die Eltern gegen die Umstellung rechtlich vorgehen, sollten sie den Leistungsträger ggf. **um Erlass eines entsprechenden Änderungs- oder Aufhebungsbescheides bitten**.

2. Es ergeht ein Änderungsbescheid

Wird eine bisher bewilligte Leistung zulasten des Kindes geändert oder aufgehoben, ist grundsätzlich vor Erlass des Änderungs- oder Aufhebungsbescheides eine Anhörung der Eltern nach § 24 SGB X erforderlich.

Ein Änderungsbescheid sollte sorgfältig geprüft werden. Dabei ist insbesondere von Bedeutung,

- ob der individuelle Unterstützungsbedarf des Kindes berücksichtigt wurde,
- aufgrund welcher konkreten Umstände die Behörde davon ausgeht, dass die gemeinsame Schulbegleitung den Unterstützungsbedarf des Kindes decken kann,
- ob und in welcher Weise ärztliche oder sonstige fachliche Stellungnahmen berücksichtigt wurden und
- ob die Entscheidung nachvollziehbar begründet ist.

Fehlt eine erforderliche Anhörung, kann dieser Verfahrensfehler grundsätzlich durch eine nachgeholte Anhörung geheilt werden. Die fehlende Anhörung sollte deshalb im Widerspruch angesprochen werden, ist aber für sich genommen nicht zwingend ein Grund für die Aufhebung des Bescheides.

Gegen einen Änderungsbescheid kann grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

IV. Wann kann eine gemeinsame Schulbegleitung im Einzelfall ungeeignet sein?

Ob eine gemeinsame Schulbegleitung den Unterstützungsbedarf eines Kindes ausreichend decken kann, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist insbesondere, welche Unterstützung das Kind benötigt und ob diese Unterstützung auch dann zuverlässig und rechtzeitig gewährleistet ist, wenn die Schulbegleitung gleichzeitig für weitere Kinder zuständig ist.

Auch das Sozialgericht Gelsenkirchen hat in einem aktuellen Eilverfahren, bei dem es um ein Kind mit Autismus-Spektrum-Störung mit anerkanntem Pflegegrad 3, GdB von 100 sowie den Merkzeichen B, G und H ging, auf die konkrete Ausgestaltung des Pool-Modells und den individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes abgestellt. Das Gericht hat dabei auch ausgeführt, dass die Umstellung einer individuell bewilligten 1:1-Schulbegleitung auf ein Pool-Modell eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 48 SGB X darstellt. Im entschiedenen Fall hielt das Gericht die gemeinsame Schulassistenz unter anderem deshalb für ausreichend, weil für das Kind feste Bezugspersonen vorgesehen waren und nach den Feststellungen des Gerichts die erforderliche Unterstützung auch bei gleichzeitiger Betreuung weiterer Kinder gewährleistet erschien (SG Gelsenkirchen, Beschluss vom 22.07.2026 – S 2 SO 199/26 ER).

Für die Frage, ob eine individuelle Schulbegleitung erforderlich ist, können im Einzelfall insbesondere folgende konkrete Unterstützungsbedarfe sprechen:

- Das Kind benötigt Unterstützung, die unmittelbar verfügbar sein muss.
- Der Unterstützungsbedarf tritt häufig spontan auf und ist nicht zuverlässig vorhersehbar.

- In bestimmten Situationen kommt es zu Krisen oder Überforderung, in denen ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.
- Das Kind ist in Gruppensituationen erheblich reizempfindlich oder schnell überfordert, sodass eine individuelle Unterstützung erforderlich ist.
- Das Kind benötigt eine feste, eingearbeitete Bezugsperson, die individuelle Warnsignale kennt und dadurch erforderliche Unterstützung frühzeitig erkennen und einleiten kann.

Wichtig:**Beschreiben Sie möglichst konkrete Situationen.**

Für die Beurteilung des Einzelfalls ist es hilfreicher, den konkreten Unterstützungsbedarf anhand von Situationen zu beschreiben, als lediglich allgemein festzustellen, dass das Kind eine individuelle Schulbegleitung benötigt.

Beschreiben Sie beispielsweise:

- Was passiert?
- Welche Unterstützung benötigt das Kind?
- Wie schnell muss die Unterstützung erfolgen?
- Was passiert, wenn die Unterstützung nicht rechtzeitig erfolgt?
- Warum kann die Schulbegleitung diese Unterstützung nicht gleichzeitig leisten, wenn sie ein weiteres Kind unterstützt?
- Wie häufig tritt die Situation auf?

Je genauer sich der individuelle Unterstützungsbedarf anhand konkreter Situationen beschreiben lässt, desto besser lässt sich begründen, weshalb eine gemeinsame Schulbegleitung im Einzelfall ungeeignet oder unzumutbar sein kann.

V. Welche Unterlagen können hilfreich sein?

Hilfreich können insbesondere sein:

- aktuelle ärztliche Atteste oder fachliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule oder der Schulbegleitung,
- Förder- oder Hilfepläne,
- Dokumentationen über konkrete Schwierigkeiten nach einer Umstellung auf eine gemeinsame Schulbegleitung.

Nicht jede Unterlage muss ausdrücklich eine individuelle Schulbegleitung empfehlen. Auch Unterlagen, die den konkreten Unterstützungsbedarf des Kindes beschreiben, können für die Beurteilung wichtig sein.

VI. Rechtliche Möglichkeiten

Je nach Einzelfall kommen insbesondere folgende Schritte in Betracht:

- Klärung, ob bereits ein Änderungs- oder Aufhebungsbescheid vorliegt,
- Widerspruch gegen einen Änderungsbescheid,
- bei besonderer Eilbedürftigkeit ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht.

VII. Allgemeine Hinweise zum Widerspruch

Gegen einen Bescheid des zuständigen Leistungsträgers kann grundsätzlich Widerspruch eingelegt werden.

Beachte:

Bei Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung ist der Widerspruch beim Träger der Eingliederungshilfe und bei Kindern mit seelischer Behinderung beim Träger der Jugendhilfe einzulegen.

Enthält der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung, muss der Widerspruch in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden.

Zur Fristwahrung genügt zunächst ein kurzer Widerspruch. Die Begründung kann nachgereicht werden. Wenn zunächst nur zur Fristwahrung Widerspruch eingelegt wird, sollte die Begründung möglichst zeitnah nachgereicht werden.

Da jede Entscheidung die besonderen Umstände des jeweiligen Kindes betrifft, sollte der Widerspruch möglichst individuell begründet werden. Der nachfolgende Musterwiderspruch kann hierfür eine Orientierung bieten. Es sollten nur diejenigen Argumente übernommen werden, die auf den eigenen Fall tatsächlich zutreffen.

Wichtig:

Der Widerspruch gegen einen Bescheid hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Konkret bedeutet das: Die Entscheidung, von einer 1:1-Betreuung auf eine Pool-Lösung umzustellen, darf im Falle eines Widerspruchs nicht sofort umgesetzt werden. Etwas anderes gilt, wenn die Behörde festgelegt hat, dass der Bescheid sofort umzusetzen ist. In diesem Fall kann beim Sozialgericht beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen (vgl. SG Gelsenkirchen, Beschluss vom 22.07.2026 – S 2 SO 199/26 ER).

VIII. Musterwiderspruch

(mit Platzhaltern und individuell anpassbarer Begründung)

An den

Träger der Eingliederungshilfe *(alternativ - bei seelischer Behinderung: Träger der Jugendhilfe)*

...

Ort, Datum

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ..., Az. ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen den oben bezeichneten Bescheid

Widerspruch.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid soll die bislang für mein Kind **[Name]**, geboren am **[Geburtsdatum]**, bewilligte individuelle Schulbegleitung künftig als gemeinsame Schulbegleitung erbracht werden. Da diese Form der Schulbegleitung weder von meinem Kind noch von mir als sorgeberechtigtem Elternteil gewünscht ist, ist sie nach § 112 Abs. 4 i. V. m. § 104 SGB IX (*alternativ – bei seelischer Behinderung: nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. §§ 112 Abs. 4, 104 SGB IX*) nur zulässig, wenn sie

- den individuellen Unterstützungsbedarf meines Kindes deckt,
- für mein Kind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbar ist und
- mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Im Einzelnen:

Die vorgesehene gemeinsame Schulbegleitung deckt nicht den individuellen Unterstützungsbedarf meines Kindes.

Mein Kind ist aus folgenden Gründen auf eine 1:1-Betreuung angewiesen:

(Bitte nur die auf den eigenen Fall zutreffenden Punkte übernehmen und möglichst konkret ergänzen.)

- Die Unterstützung muss jederzeit unmittelbar verfügbar sein.
- Unterstützungsbedarfe entstehen häufig spontan und sind nicht planbar.
- Krisensituationen oder Überforderung erfordern ein sofortiges Eingreifen.
- Mein Kind benötigt eine eingearbeitete Bezugsperson, die individuelle Warnsignale kennt und dadurch erforderliche Unterstützung frühzeitig erkennen und einleiten kann.
- Eine gemeinsame Schulbegleitung würde dazu führen, dass notwendige Unterstützung zeitweise nicht verfügbar wäre.

Zum Beleg und Nachweis meiner Ausführungen füge ich ärztliche oder fachliche Stellungnahmen bei, die ausdrücklich eine individuelle Schulbegleitung empfehlen.

Darüber hinaus bestehen Zweifel daran, dass die Voraussetzungen einer gemeinsamen Schulbegleitung überhaupt hinreichend geprüft wurden.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar,

- aufgrund welcher konkreten tatsächlichen Feststellungen die Behörde zu der Einschätzung gelangt ist, dass die gemeinsame Schulbegleitung dem individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes entspricht und für das Kind zumutbar ist,
- wie die gemeinsame Schulbegleitung ausgestaltet werden soll,
- wie sichergestellt werden soll, dass die erforderliche Unterstützung des Kindes auch dann rechtzeitig zur Verfügung steht, wenn die Schulbegleitung gleichzeitig ein weiteres Kind unterstützt.

Die gemeinsame Schulbegleitung ist für mein Kind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auch nicht zumutbar.

- In der Schulklasse meines Kindes gibt es mehrere Kinder mit sehr unterschiedlichen Behinderungen, die dementsprechend auch sehr unterschiedliche Bedarfe in Bezug auf ihre Teilhabe an Bildung haben und folglich unterschiedliche Formen der Unterstützung benötigen. Müssen im Schulunterricht mehrere Schüler:innen gleichzeitig, aber in unterschiedlicher Weise unterstützt und begleitet werden, kann die Leistung bedarfsdeckend nur durch mehrere Schulbegleiter:innen erbracht werden (Zinsmeister in LPK-SGB IX, § 112, Rn. 6).

Darüber hinaus bestehen zwischen Ihnen als Leistungsträger und etwaigen Leistungserbringern, die für eine Schulbegleitung meines Kindes in Betracht kommen, auch keine Vereinbarungen über eine gemeinsame Schulbegleitung.

Ich bitte daher darum, den Bescheid unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfs des Kindes sowie der beigefügten Unterlagen erneut zu prüfen und die bisher bewilligte individuelle Schulbegleitung weiterhin zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlagen (je nach Einzelfall)

- bisherigen Bewilligungsbescheid
- angefochtenen Änderungsbescheid
- ggf. Dokumentation konkreter Situationen seit der Umstellung
- ärztliche Atteste oder fachliche Stellungnahmen
- Förder- oder Hilfeplan
- Berichte der Schule oder Schulbegleitung
- weitere geeignete Nachweise

Hinweis

Diese Argumentationshilfe gibt eine allgemeine rechtliche Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs hängen wesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Der Musterwiderspruch sollte daher an die individuelle Situation des Kindes angepasst und durch konkrete Tatsachen sowie geeignete Nachweise ergänzt werden.

Autor:innen: Katja Kruse, Justiziarin des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm), Niels Voigt, Juristischer Referent der Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen e.V. (ACHSE), Bettina Stevener-Peters, Referatsleitung Recht und Sozialpolitik der BAG SELBSTHILFE e.V. (BAG S)

Stand: August 2026